



Kriterien für die Platzvergabe in Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Ummendorf

a) Vorbemerkungen

In den Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Ummendorf werden Kinder ohne Rücksicht auf Bekenntnis und ihre Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze aufgenommen.

Die Voranmeldung des Kindes durch die Eltern/Erziehungsberechtigten soll bis zum 31.01. bzw. mindestens 6 Monate vor dem Zeitpunkt der möglichen Inanspruchnahme erfolgen.

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die zur Verfügung stehenden freien Betreuungsplätze, so wird die Aufnahme in den einzelnen Einrichtungen über die Punkteverteilung geregelt. Bei gleicher Punktzahl erfolgt die Aufnahme in der Altersreihenfolge. Die Punktevergabe gilt vorbehaltlich notwendiger Sonder- bzw. Härtefallregelungen, z.B. durch das Jugendamt.

Sollten die Anmeldezahlen höher als die vorhandenen freien Plätze der Einrichtung sein, so kann eine Warteliste gebildet werden. Zu dem Zeitpunkt, an dem ein Betreuungsplatz frei wird, wird anhand der Matrix für alle Kinder auf der Warteliste die erreichte Punktzahl ermittelt. Das Kind mit der höchsten Punktzahl kann sodann auf dem frei gewordenen Betreuungsplatz aufgenommen werden.

b) Definitionen und Erläuterungen

1. Wohnsitz

Das Kriterium gilt dann als erfüllt, wenn das Kind mit Hauptwohnsitz in der Gesamtgemeinde Ummendorf angemeldet ist.

2. Familiensituation

Alleinerziehend

Als alleinerziehend gelten alle Personen, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen.

Anmerkung:

Alleinerziehende gelten als besonders belastet und sind vorrangig auf gesellschaftliche Unterstützung angewiesen. Insbesondere berufstätige Alleinerziehende sollten daher Vorrang erhalten.

Familie

Eine Familie besteht aus dem aufzunehmenden Kind und mindestens zwei erziehungsberechtigten Elternteilen.

Erwerbstätigkeit

Als erwerbstätig zählen Erziehungsberechtigte, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen (Arbeitsaufnahme spätestens 6 Wochen nach gewünschtem Aufnahmetermin hier vor allem die Wiederaufnahme der Erwerbstätigkeit nach der Elternzeit), eine Arbeit suchen (Nachweis Jobcenter), in einer Bildungsmaßnahme, Schulausbildung oder Hochschulausbildung sind oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten. Eine Beschäftigung in geringfügigem Umfang (520-Euro-Job) erfüllt das Kriterium der Erwerbstätigkeit nicht.

Die Erwerbstätigkeit ist durch eine geeignete Bescheinigung des Arbeitgebers, bei Selbstständigen durch Eigenbescheinigung, nachzuweisen.

Anmerkung:

Die Unterstützung der Vereinbarkeit von Kindererziehung und Erwerbstätigkeit ist in § 22 SGB VIII als Grundsatz der Förderung von Kindertageseinrichtungen festgeschrieben und als gesellschaftlicher Auftrag unumstritten.

3. Beschäftigungsumfang zum Aufnahmetermin

Der Beschäftigungsumfang sind durch eine geeignete Bescheinigung des Arbeitgebers, bei Selbstständigen durch Eigenbescheinigung, nachzuweisen

4. Besondere Belastung in der Familie

Das Kriterium gilt dann als erfüllt, wenn beide Erziehungsberechtigte oder der alleinerziehende Erziehungsberechtigte aufgrund einer der folgenden Faktoren mit der häuslichen Situation nicht nur vorübergehend überfordert sind/ist:

- Eigene Erkrankung eines Erziehungsberechtigten
Zu Erkrankungen zählen zum Beispiel auch eine Suchterkrankung, eine psychische Erkrankung, eine Risikoschwangerschaft etc. Ein Attest des behandelnden Arztes kann verlangt werden.
- Im gemeinsamen Haushalt wird ein pflegebedürftiger und / oder schwer erkrankter Familienangehöriger von einem oder beiden Erziehungsberechtigten gepflegt.

Anmerkung:

Familien in besonderen Belastungssituationen sind besonders auf die Unterstützung durch Kindertageseinrichtungen angewiesen. Es besteht die Gefahr, dass sich die Überforderung der Erziehungsberechtigten auf die Entwicklung des Kindes auswirkt.

5. Geschwisterkind

Das Kriterium gilt dann als erfüllt, wenn ein im selben Haushalt lebendes Kind in der gewünschten Einrichtung bereits betreut wird. D.h. es zählen beispielsweise auch Pflegekinder oder Stiefgeschwister.

Anmerkung:

Für Eltern stellt es eine größere Belastung dar, wenn mehrere Kinder in verschiedenen Einrichtungen betreut werden. Zudem ist es sinnvoll, wenn eine Einrichtung als Ansprechpartner für die gesamte Familie zur Verfügung steht.

6. Kinderkrippe

Dieses Kriterium ist erfüllt, wenn das Kind sich bereits in der Krippe der gewünschten Einrichtung befindet und der Wechsel in den Kindergarten ansteht.

Anmerkung:

Kinder, die bereits die Krippe der Einrichtung besuchen, kennen bereits das pädagogische Personal. Somit ist ein Wechsel von der Krippe in den Kindergarten einfacher zu bewerkstelligen.

Punktevergabe:

Nr.	Kriterium	Punkte neu
Wohnsitz		
1	Hauptwohnsitz in Ummendorf	20
Familiensituation		
2	Alleinlebend/erwerbstätig	8
3	Familie/ beide Eltern erwerbstätig	5
Beschäftigungsumfang zum Aufnahmeterrain		
4	Alleinlebend und erwerbstätig	
	Bis 20 Std./Woche Beschäftigungsumfang	1
	Über 20 Std./Woche Beschäftigungsumfang	2
5	Familie	
	Bis 20 Std./Woche Beschäftigungsumfang Sorgeberechtigter 1	1
	Über 20 Std./Woche Beschäftigungsumfang Sorgeberechtigter 1	2
	Bis 20 Std./Woche Beschäftigungsumfang Sorgeberechtigter 2	1
	Über 20 Std./Woche Beschäftigungsumfang Sorgeberechtigter 2	2
Besondere Belastung in der Familie		
6	Überforderung/ Belastung der Erziehungsberechtigten durch eigene Erkrankung, durch behinderte oder pflegebedürftige Angehörige im Haushalt	2
Geschwisterkind		
7	Geschwisterkind besucht bereits die Wunscheinrichtung	1
Kinderkrippe		
8	Kind besucht bereits die Krippe im Wunschkindergarten	1